

# RS OGH 1971/10/26 1AZR113/68

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.10.1971

## Norm

ABGB §1162 IAb

AngG §27 Z4 E4

KoalitionsG allg

## Rechtssatz

Die Streikleitung ist befugt, für alle Streikteilnehmer verbindliche Erklärungen abzugeben und solche Erklärungen des Arbeitgebers, die sich, wie zB Aussperrungen, auf das Streikgeschehen beziehen, wirksam für alle Arbeitnehmer entgegenzunehmen. Allein die Dauer eines Streiks kann diesen nicht rechtswidrig machen. Ein Streik, der dazu dient, den tarifunwilligen Arbeitgeber an den Verhandlungstisch zu bringen, ist nicht schon um dieser Zielrichtung willen rechtswidrig. Rechtswidrig ist der Streik, der um die Herbeiführung eines Tarifvertrages mit einem unzulässigen Inhalt geführt wird. Sonstige Fragen zur Rechtmäßigkeit eines Streiks.

## Schlagworte

\*D\*, Angestellte, Arbeitskampf, Zulässigkeit, Rechtswidrigkeit, Kollektivvertrag, Unterlassen, Unterlassung, Dienstleistung, Arbeitsleistung, Legitimation, Vertretung, Vertreter, Entlassungsgrund, wichtiger Grund

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1971:RS0104550

## Dokumentnummer

JJR\_19711026\_AUSL000\_001AZR00113\_6800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)